

**Satzung
zur förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Auensteiner Straße / Rathausstraße“**

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt in seiner Sitzung am 09.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

**Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Auensteiner Straße / Rathausstraße“**

In der Gemeinde Abstatt wird das im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Mai 2015 dargestellte Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahrenswahl

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Auensteiner Straße / Rathausstraße“ sind die §§ 152 bis 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) ausgeschlossen.
Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.12.2024 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

**Gemeinde Abstatt
Bürgermeisteramt
Rathausstraße 30
74232 Abstatt**

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für diese Vorhaben und Rechtsvorgänge ist bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt:

**Gemeinde Abstatt
Bürgermeisteramt**

(Herr Hofer – Telefon: 07062 / 677-30)

oder

der Sanierungsbetreuer der Gemeinde Abstatt:

**Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH,
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart**

(Herr Mieltitz – Telefon: 0711 / 6677-3264)

Abstatt, den 10. Juni 2015

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

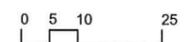


Gemeinde Abstatt

Städtebauliche
Erneuerungsmaßnahme
"Auensteiner Straße /
Rathausstraße"

Abgrenzungsplan

 Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet



M 1:1250

Stuttgart
Mai 2015 Miellitz/Overhoff



Landsiedlung
Baden-Württemberg GmbH
Herzogsstraße 6A
70176 Stuttgart